

741.4

Verordnung über die Bezeichnung der für den Vollzug der ARV 1 und ARV 2 zuständigen Behörden (Änderung vom 2. Juni 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Bezeichnung der für den Vollzug der ARV 1 und ARV 2 zuständigen Behörden vom 6. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Kantonspolizei vollzieht die Verordnung des Bundesrates über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -fahrerinnen vom 19. Juni 1995 (Chauffeurverordnung, ARV 1) sowie die Verordnung des Bundesrates vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2). Sie kann zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnungen die Gemeindepolizeiorgane beziehen.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein Hösli